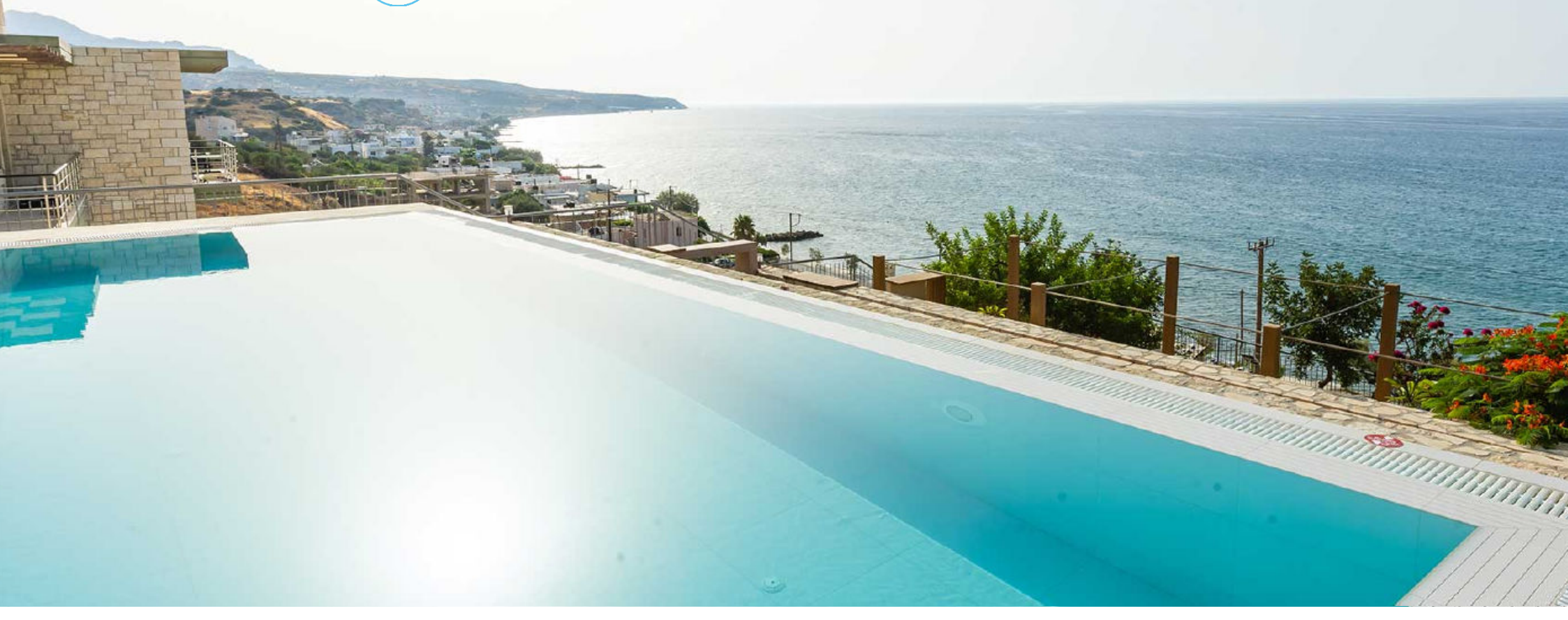


Allgemeine Geschäftsbedingungen

Poolriese GmbH
Nächst Neuendorfer Landstr. 55a · 15806 Zossen · Tel. 03377 204 299 0 · E-Mail: info@poolriese.de
Amtsgericht Potsdam · HRB 36938 P · USt-IdNr.: DE340867939
(im Folgenden: „Poolriese“)

Stand: 10/2026

§ 1 Allgemeines

1. Poolriese bietet Leistungen und Produkte im Bereich des Schwimmbadbaus, der Schwimmbadwartung, der Schwimmbadtechnik und des Schwimmbadzubehörs an. Wegen der Einzelheiten der von Poolriese angebotenen Leistungen und Produkte wird auf das jeweilige Angebot und/oder die Leistungsbeschreibung verwiesen. Das Angebot von Poolriese richtet sich sowohl an Verbraucher (§ 13 BGB) als auch an Unternehmer (§ 14 BGB).
2. Die nachfolgenden AGB von Poolriese gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Poolriese ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall und muss in Textform erfolgen.
3. Individuell getroffene Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.
4. Rechtserhebliche Anzeigen und Erklärungen, die nach dem Vertragsschluss gegenüber Poolriese abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen und Rücktrittserklärungen), bedürfen – sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei Verbrauchern reicht die Textform aus.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nicht unmittelbar Abweichendes festgelegt ist.

§ 2 Online-Vertragsschluss

1. Im Falle des Vertragsschlusses mittels Fernkommunikationsmitteln (z. B. über die Website poolriese.de) gilt: Der Kunde kann aus dem Sortiment von Poolriese Produkte auswählen und diese über den Button „in den Warenkorb legen“ in einem sogenannten Warenkorb sammeln. Über den Button „zahlungspflichtig bestellen“ gibt er einen verbindlichen Antrag zum Kauf der im Warenkorb befindlichen Waren ab. Vor dem Absenden der Bestellung kann der Kunde die Daten jederzeit ändern und einsehen. Der Antrag kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Kunde durch Klicken auf den Button „AGB akzeptieren“ diese Vertragsbedingungen akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat.
2. Poolriese schickt daraufhin dem Kunden eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail zu, in welcher die Bestellung des Kunden nochmals aufgeführt wird und die der Kunde über die Funktion „Drucken“ ausdrucken kann. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung des Kunden beim Anbieter eingegangen ist und stellt keine Annahme des Antrags dar. Der Vertrag kommt erst durch die Abgabe der Annahmeerklärung durch den Anbieter zustande, die mit einer gesonderten E-Mail (Auftragsbestätigung) versandt wird. In dieser E-Mail oder in einer separaten E-Mail, jedoch spätestens bei Lieferung der Ware, wird der Vertragstext (bestehend aus Bestellung, AGB und Auftragsbestätigung) dem Kunden von uns auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail oder Papierausdruck) zugesandt (Vertragsbestätigung). Der Vertragstext wird unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert.
3. Sind zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden keine Exemplare des von ihm ausgewählten Produkts verfügbar, so teilt der Anbieter dem Kunden dies in der Auftragsbestätigung unverzüglich mit. Ist das Produkt dauerhaft nicht lieferbar, sieht der Anbieter von einer Annahmeerklärung ab. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.
4. Der Vertragsschluss erfolgt in deutscher Sprache.

§ 3 Lieferung und Warenverfügbarkeit

1. Angebote von Poolriese sind freibleibend und unverbindlich, sofern auf dem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vermerkt ist. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung in Textform (§ 126b BGB) oder mit der Ausführung des Auftrags zustande. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform durch Poolriese. Poolriese ist an verbindliche Angebote maximal vier Wochen gebunden.
2. Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.

Fristen und Termine

3. Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten nur dann als Fixtermine, sofern sie als solche explizit vereinbart worden sind. Im Übrigen sind sämtliche angegebenen Termine und Zeiten, insbesondere für die Ankunft und eine Transitzeit – selbst, wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird – lediglich als geschätzte Termine und Zeiten zu verstehen.
4. Verzögert sich die Leistungserbringung und hat Poolriese diese Verzögerung zu vertreten, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, sofern eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Leistungserbringung erfolglos verstrichen ist. Ist das bestellte Produkt ohne Verschulden von Poolriese nach Auftragsbestätigung durch Unmöglichkeit der Belieferung durch den Vorlieferanten innerhalb der angegebenen Lieferzeit nicht verfügbar, teilt Poolriese dem Kunden dies unverzüglich mit. Bei einer daraus folgenden Lieferungsverzögerung von mehr als vierzehn Tagen hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Poolriese wird eventuell bereits geleistete Zahlungen des Kunden unverzüglich erstatten.
5. Ist Poolriese wegen Verzugs mit einer Lieferung oder Leistung oder wegen Unmöglichkeit zum Schadensersatz verpflichtet, so ist die Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 10 dieser AGB beschränkt.

6. In Fällen von außerhalb des Einflussbereichs von Poolriese liegenden bzw. von Poolriese nicht zu vertretenden Ereignissen (Force Majeure), wie zum Beispiel Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, behördliche Anordnungen, Pandemien oder neue gesetzliche Regelungen, wird Poolriese für die Dauer der Störung von der rechtzeitigen Liefer- und Leistungsverpflichtung befreit. Liefer- und Leistungsfristen verschieben sich um die Dauer der Störung. Poolriese wird den Kunden über die Störung angemessen informieren. Ist ein Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie unter Berücksichtigung der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermine und der beiderseitigen Interessen unangemessen lange an und ist einer Partei das Festhalten am Vertrag infolgedessen nicht zumutbar, ist diese Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche der Parteien, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

Lieferung

7. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Poolriese berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) zu bestimmen. Die entsprechenden Versandkosten werden im Angebot/Auftragsbestätigung angegeben und sind vom Kunden zu tragen, soweit der Kunde nicht von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht.
8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Ist der Kunde Verbraucher, gilt dies mit der Maßgabe, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung nur dann auf den Käufer übergeht, wenn der Käufer den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung beauftragt hat und der Unternehmer dem Käufer diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat.
9. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
10. Je nach Umfang der Bestellung erfolgt der Versand per Postbrief, Hermes-Paket, DHL oder mit einem Kran-LKW. Liefergebiet ist das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung bis zur Bordsteinkante der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse.
11. Etwaige Kosten wegen des Fehlschlagens der Anlieferung, einer nicht rechtzeitigen Absage des Liefertermins oder einer ungeeigneten Zufahrt gehen zu Lasten des Kunden; hieraus ergibt sich kein Rücktrittsrecht des Kunden vom Kaufvertrag.
12. Im Falle der Anlieferung mit einem LKW fällt die Gefahr- und hindernisfreie Zufahrt auf das Grundstück der Lieferanschrift in den Verantwortungsbereich des Kunden. Gleiches gilt für das Abladen des LKW. Der Kunde hat das dafür erforderliche Personal/Gerät bereitzuhalten. Pools dürfen nur mit einem Ladekran oder mit einem Teleskoplader abgeladen werden.
13. Der Kunde trägt im Falle eines Widerrufs die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren, soweit Poolriese ihn hierüber ordnungsgemäß informiert hat und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
14. Zumutbare Teillieferungen und -leistungen sind auch ohne gesonderte Vereinbarung zulässig.
15. Sofern nicht anders angegeben, beträgt die Lieferzeit paketversandfähiger Ware innerhalb Deutschlands sechs bis acht Werktage. An Sonn- und Feiertagen erfolgt keine Zustellung. Nicht paketversandfähige Speditionsware (d. h. Pools, Überdachungen, Whirlpools und andere große Produkte) wird individuell nach Absprache mit dem Kunden geliefert.
16. Die Frist für die Lieferung beginnt bei Zahlung per Vorkasse am Tag nach Erteilung des Zahlungsauftrags an das überweisende Kreditinstitut bzw. bei anderen Zahlungsarten am Tag nach Vertragsschluss zu laufen und endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Lieferort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

§ 4 Leistungsumfang

1. Poolriese unterbreitet dem Kunden auf Anfrage ein Angebot nach dessen Vorgaben und erarbeitet nach Auftragserteilung auf Grundlage der Kundenvorgaben einen Bauentwurf. Der Bauentwurf ist vor Baubeginn durch den Kunden mindestens in Textform zu genehmigen.
2. Es bleibt dem Kunden vorbehalten, den Bauentwurf jederzeit zu ändern. Für hierdurch entstehende Verzögerungen bei Bau- und Lieferzeiten hat Poolriese nicht einzustehen. Führt die Änderung des Bauentwurfs zu Mehr- oder Minderkosten, so ist zwischen Poolriese und dem Kunden vor Ausführung der Arbeiten ein neuer Preis zu vereinbaren. Dies gilt sowohl bei vereinbartem Einheitspreis als auch bei einer Pauschalpreisvereinbarung.
3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gehören die folgenden Leistungen nicht zum Leistungsumfang von Poolriese:
   – Das fachgerechte Erstellen der Baugrube sowie die Überprüfung der Bodenverhältnisse auf dem Baugrundstück und auf benachbarten Grundstücken, soweit diese Einfluss auf das Baugrundstück haben können.
   – Der Frischwasser-, Wasser-, Strom- und Heizungsanschluss.
   – Die Kran-, Erd- und Betonarbeiten sowie Kernlochbohrungen und die Abdichtung der Kernlochbohrungen.

Diese Leistungen sind gegebenenfalls gesondert in Auftrag zu geben. Übernimmt Poolriese die Ausführung einer ursprünglich nicht vereinbarten vertraglichen Leistung, teilt Poolriese dem Kunden vor der Ausführung die hierfür zusätzlich zum vereinbarten Preis anfallende Vergütung mit. Poolriese wird mit der Ausführung nicht beginnen, bevor der Kunde sowohl die Beauftragung der zusätzlichen Leistungen als auch die von Poolriese veranschlagte zusätzliche Vergütung mindestens in Textform bestätigt hat.

4. Poolriese darf zur Erbringung der Leistung auch Subunternehmer beauftragen.

§ 5 Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen

1. Verbrauchern steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Über die Voraussetzungen, Fristen und Folgen des Widerrufsrechts informiert Poolriese den Verbraucher entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gesondert. Das gesetzlich vorgesehene Muster-Widerrufsformular wird dem Verbraucher zur Verfügung gestellt.
2. Ein Widerrufsrecht besteht insbesondere nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind. Dies kann insbesondere individuell nach Kundenvorgaben angefertigte Schwimmbecken, Poolüberdachungen, Poolabdeckungen sowie sonstige Sonderanfertigungen betreffen. Maßgeblich sind die gesetzlichen Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall.
3. Bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden soll, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Verbraucher kann im Falle eines Widerrufs zur Zahlung eines angemessenen Wertersatzes für die bis zum Widerruf bereits erbrachten Leistungen verpflichtet sein. Soweit gesetzlich erforderlich, holt Poolriese vor Leistungsbeginn die ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers und die Bestätigung seiner Kenntnis über die Folgen für das Widerrufsrecht ein.
4. Bei einem entgeltlichen Dienstleistungsvertrag erlischt das Widerrufsrecht mit vollständiger Erbringung der Dienstleistung nur unter den hierfür gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen, insbesondere wenn der Verbraucher vor Beginn der Leistung ausdrücklich zugestimmt hat, dass Poolriese vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt, und seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung erlischt.
5. Im Falle eines wirksamen Widerrufs trägt der Verbraucher die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren, soweit Poolriese ihn hierüber ordnungsgemäß informiert hat und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
6. Können Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesandt werden, wird der Verbraucher bei Fernabsatzverträgen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über die Rücksendekosten beziehungsweise – soweit diese vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können – über deren geschätzte maximale Höhe informiert.
7. Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bei denen Waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Wohnung des Verbrauchers gebracht worden sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesandt werden können, holt Poolriese die Waren im Falle eines wirksamen Widerrufs nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf eigene Kosten ab.
8. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Widerrufsrecht und dessen Ausschluss oder Erlöschen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Widerrufsrecht bei Abschluss eines Verbraucherbauvertrags

Verbraucher haben ein Widerrufsrecht, wenn es sich um einen Verbraucherbauvertrag nach § 650i BGB handelt. Verbraucherbauverträge im Sinne des § 650i BGB sind Verträge, durch die Poolriese gegenüber dem Verbraucher zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet wird:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Sie beginnt nicht zu laufen, bevor Sie diese Belehrung in Textform erhalten haben. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Poolriese GmbH Nächst Neuendorfer Landstr. 55a 15806 Zossen E-Mail: info@poolriese.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Erklärung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich zurückzuzahlen. Sie müssen uns im Falle des Widerrufs alle Leistungen zurückgeben, die Sie bis zum Widerruf von uns erhalten haben. Ist die Rückgewähr einer Leistung ihrer Natur nach ausgeschlossen, lassen sich etwa verwendete Baumaterialien nicht ohne Zerstörung entfernen, müssen Sie Wertersatz dafür bezahlen.

§ 7 Vergütung

1. Alle Preise, die im Online-Auftritt von Poolriese angegeben sind, verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Durch die vereinbarte Vergütung werden die vertraglich vereinbarten Leistungen abgegolten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet.
3. Bei Verträgen mit Unternehmern gilt: Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Poolriese zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als sechs Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise von Poolriese (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Grundsätzlich behält sich Poolriese eine verhältnismäßige Preiserhöhung vor, wenn die Lieferung erst mehr als sechs Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll und die Materialkosten im Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Lieferung wesentlich gestiegen sind. Diese Preiserhöhung darf Poolriese keinen zusätzlichen Gewinn verschaffen.
4. Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.
5. Für die über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
6. Bei einer über 10 v. H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit Poolriese nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält.

   Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten sowie der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet.
7. Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.
8. Weicht die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an dem vereinbarten Preis nicht zumutbar ist (§ 313 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen.
9. Ist die Ausführung für längere Zeit unterbrochen – gleich aus welchem Grund – und die Erbringung der Leistung für Poolriese aber nicht dauerhaft unmöglich, so sind die bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung erbrachten Leistungen durch den Kunden abzunehmen und zu vergüten.

§ 8 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde hat die für die Ausführung notwendigen Unterlagen und Informationen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, sich im Vorfeld über etwaige behördliche oder gesetzliche Auflagen zu informieren. Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen hat der Kunde eigenständig einzuholen.
2. Der Kunde hat für Baufreiheit und den ungehinderten Zutritt und Zugang zur Baustelle zu sorgen. Der Kunde stellt auf eigene Kosten den Baustrom- und Wasseranschluss sowie Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle. Die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch für die Bautätigkeit trägt ebenfalls der Kunde.
3. Der Kunde darf von Poolriese erstellte Bauunterlagen, Berechnungen, Skizzen usw. ohne Genehmigung weder verändern noch veröffentlichen, vervielfältigen oder in sonstiger Weise für einen anderen als den vereinbarten Zweck nutzen.
4. Der Kunde hat die von Poolriese erbrachten Leistungen und die zur Bauausführung durch Poolriese auf die Baustelle verbrachten Gegenstände vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen.
5. Erkennt der Kunde bereits während der Ausführungen, dass Leistungen von Poolriese vertragswidrig oder mangelhaft sind oder sein könnten, so hat er dies unverzüglich gegenüber Poolriese in Textform zu rügen.
6. Sicherheit des Schwimmbeckens: Ein Schwimmbecken stellt insbesondere für Kinder, Nichtschwimmer, Personen mit eingeschränkten Schwimmfähigkeiten und Tiere eine Gefahrenquelle dar. Der Betreiber des Schwimmbeckens ist dafür verantwortlich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen unbeaufsichtigten oder unbefugten Zugang zum Schwimmbecken soweit wie möglich zu verhindern und die erforderliche Aufsicht sicherzustellen.

Als Schutzmaßnahmen kommen abhängig von der jeweiligen örtlichen und baulichen Situation insbesondere geeignete Umzäunungen, Zugangssicherungen, Sicherheitsabdeckungen, Poolüberdachungen, Poolalarmsysteme oder andere geeignete Sicherheitsmaßnahmen in Betracht.

Eine Abdeckung, Überdachung oder sonstige technische Sicherheitseinrichtung ersetzt nicht die erforderliche Aufsicht von Kindern, Nichtschwimmern und anderen gefährdeten Personen.

Poolabdeckungen, die vom Hersteller nicht ausdrücklich als Sicherheitsabdeckung vorgesehen und zugelassen sind, dürfen nicht als Schutz gegen Ertrinken angesehen werden.

§ 9 Pflichten von Poolriese

1. Erschwert oder behindert eine Anweisung oder Bauplanänderung des Kunden die Fertigstellung des Bauwerks oder führt sie zu Verzögerungen oder Mehrkosten, wird Poolriese den Kunden vor der Ausführung in Textform darauf hinweisen und seine Bedenken anzeigen. Besteht der Kunde auf seiner Anweisung oder Bauplanänderung, ist Poolriese verpflichtet, diese nach der Bedenken- und/oder Behinderungsanzeige durchzuführen, soweit hierdurch nicht gegen geltendes Recht oder behördliche Auflagen verstoßen wird. Für Nachteile, die sich für den Kunden ergeben (z. B. Zeitverzögerung, Mehrkosten oder Mehraufwand), haftet Poolriese nicht.
2. Poolriese ist zur Einhaltung von Ausführungsfristen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist. In einem Bauzeitenplan festgehaltene Einzelfristen gelten nur dann als verbindliche Vertragsfrist, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Ist vertraglich kein Baubeginn vereinbart, so erteilt Poolriese dem Kunden nach Vertragsschluss in Textform Auskunft über den voraussichtlichen Baubeginn. Der Baubeginn selbst ist dem Kunden anzuzeigen. § 650k BGB bleibt unberührt.
3. Bei Becken aus glasfaserverstärktem Kunststoff, Polypropylen oder 2-Komponenten-Materialien kann es mitunter zu Abweichungen vom Idealbild (z. B. Farbschattierungen und Farbabweichungen) kommen. Solche Abweichungen stellen keinen Sachmangel dar, sofern sie das optische Gesamtbild des Beckens nicht wesentlich oder in unzumutbarer Weise beeinträchtigen und/oder die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird.
4. Kann Poolriese vereinbarte Fertigstellungsfristen nicht einhalten, informiert Poolriese den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Umstände, die zur voraussichtlichen Nichteinhaltung der Fertigstellungsfrist führen, und benennt einen alternativen Fertigstellungstermin.

§ 10 Haftung

1. Poolriese haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes unbeschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Poolriese bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Poolriese jedoch nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
3. Die Haftungsbeschränkung der vorstehenden Absätze gilt auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen. Sie gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Vertragsverhältnisses fallen.

§ 11 Abnahme

1. Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel an der Werkleistung von Poolriese oder der beauftragten Subunternehmer verweigert werden. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über.
2. Das Werk gilt auch dann als abgenommen, wenn Poolriese dem Kunden nach der Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Kunde Verbraucher, tritt diese Rechtsfolge nur ein, wenn Poolriese ihn zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe mindestens eines Mangels verweigerten Abnahme hingewiesen hat.
3. Verlangt Poolriese schriftlich die Abnahme, so findet stets eine förmliche Abnahme statt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen hinzuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
4. Ist der Kunde ein Unternehmer, kann Poolriese verlangen, dass während der Bauzeit für in sich abgeschlossene Teile der Leistung Zwischenabnahmen durchgeführt werden.

§ 12 Gewährleistung

1. Poolriese haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Eine über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehende Garantie besteht nur, wenn Poolriese oder ein Hersteller eine solche Garantie ausdrücklich übernommen hat. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Garantieerklärung. Die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden werden durch eine Garantie nicht eingeschränkt.
2. Soweit der Vertrag für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuches darstellt, gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Der Kunde hat die Ware danach nach Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich anzuzeigen. Später erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die gesetzlichen Regelungen bleiben maßgeblich.
3. Bei Sonderanfertigungen nach Angaben, Zeichnungen oder Maßen des Kunden haftet Poolriese nicht für Abweichungen oder Mängel, soweit diese ausschließlich auf fehlerhaften oder unzutreffenden Angaben, Zeichnungen oder Maßen des Kunden beruhen und Poolriese die Fehlerhaftigkeit weder erkannt hat noch bei Anwendung der geschuldeten Sorgfalt erkennen musste.
4. Beruht ein Mangel ausschließlich auf vom Kunden vorgegebenen Materialien, Bauteilen, Ausführungsanweisungen oder auf mangelhaften Vorleistungen anderer vom Kunden beauftragter Unternehmen, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Hinweispflichten von Poolriese hinsichtlich erkennbarer Bedenken bleiben unberührt.

5. Bei Kaufverträgen richten sich die Rechte des Kunden auf Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Käufer kann grundsätzlich nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Bei Werkleistungen richten sich Art und Umfang der Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts.
6. Poolriese trägt die zum Zwecke einer berechtigten Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls erforderliche Ausbau- und Einbaukosten, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Stellt sich nach Prüfung heraus, dass kein von Poolriese zu vertretender Mangel vorliegt, kann Poolriese die durch ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten nur verlangen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Besondere Regelung für Verbrauchsgüterkäufe

7. Bevor Poolriese gegenüber einem Verbraucher eine Nacherfüllung gemäß § 439 BGB durchführt, informiert Poolriese den Verbraucher entsprechend den gesetzlichen Vorschriften darüber, dass ihm grundsätzlich das gesetzliche Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Lieferung einer mangelfreien Sache zusteht und dass sich bei einer Nacherfüllung durch Nachbesserung die ursprüngliche Verjährungsfrist der Ansprüche wegen des betreffenden Mangels einmalig um zwölf Monate verlängert.
8. Wird bei einem Verbrauchsgüterkauf eine Nacherfüllung durch Nachbesserung tatsächlich durchgeführt, verlängert sich die ursprüngliche Verjährungsfrist für Ansprüche wegen des betreffenden Mangels nach Maßgabe von § 475e Abs. 5 BGB einmalig um zwölf Monate.
9. Die gesetzlichen Sonderregelungen für Rücktritt, Minderung, Schadensersatz und Nacherfüllung bei Verbrauchsgüterkäufen bleiben unberührt.

Maß-, Form- und Ebenheitsabweichungen bei Schwimmbecken

10. Bei Schwimmbecken können abhängig von Material, Konstruktion, Temperatur, Sonneneinstrahlung, Wasserdruck, äußerem Erddruck, Einbausituation sowie sonstigen bauphysikalischen oder betrieblichen Einflüssen geringfügige Maß-, Form- und Ebenheitsabweichungen auftreten.
11. Dies gilt insbesondere bei Schwimmbecken aus thermoplastischen Kunststoffen wie Polypropylen. Materialbedingt können insbesondere geringfügige Wölbungen, Einziehungen oder Unebenheiten an Beckenwänden oder am Beckenboden auftreten.
12. Ob eine Maß-, Form- oder Ebenheitsabweichung einen Sachmangel darstellt, richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, dem jeweiligen Poolmodell und Material, den Hersteller- und Montagevorgaben, der konkreten Einbausituation sowie den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln.
13. Geringfügige material- oder konstruktionsbedingte Abweichungen stellen nicht allein deshalb einen Sachmangel dar, weil eine mathematisch oder optisch vollständig plane Oberfläche oder eine vollständig spannungsfreie Beckenform nicht erreicht wird, sofern die Abweichungen im Rahmen der vertraglich vereinbarten und technisch zulässigen Toleranzen liegen und insbesondere Dichtheit, Standsicherheit, Sicherheit, Funktionsfähigkeit sowie die vertragsgemäße Gebrauchstauglichkeit des Schwimmbeckens nicht beeinträchtigt werden.
14. Soweit für das betreffende Schwimmbecken anwendbar, können zur technischen Beurteilung insbesondere die jeweils aktuellen einschlägigen technischen Regeln und Normen für privat genutzte Schwimmbecken herangezogen werden, darunter die Normenreihe DIN EN 16582.
15. Eine konkrete Abweichung von den objektiv zu erwartenden Eigenschaften einer Ware gegenüber einem Verbraucher gilt nur dann als vereinbart, wenn die hierfür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die gesetzlichen Mängelrechte des Verbrauchers bleiben unberührt.

§ 13 Verjährung

1. Bei Verträgen mit Unternehmern gilt, soweit gesetzlich zulässig, für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme, im Übrigen mit der Ablieferung.

2. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen von Poolriese oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Gesetzliche Rückgriffsansprüche in der Lieferkette bleiben unberührt, soweit eine Verkürzung gesetzlich nicht zulässig ist.

3. Handelt es sich bei dem Leistungsgegenstand um ein Bauwerk, eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, oder um ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, insbesondere die fünfjährige Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

§ 14 Zahlungsbedingungen und Aufrechnungsverbot

1. Die Zahlung des Kaufpreises ist unmittelbar mit Vertragsschluss fällig, sofern sich aus dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes ergibt. Ist die Fälligkeit der Zahlung nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Kunde bereits durch Versäumung des Termins in Verzug. Ist der Kunde Verbraucher, beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Entgeltforderungen aus Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Ist der Schuldner kein Verbraucher, besteht außerdem nach Maßgabe des § 288 Abs. 5 BGB ein Anspruch auf eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 EUR. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
2. Die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch den Anbieter nicht aus.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag nichts Abweichendes ergibt und es sich um einen Schwimmbadverkauf einschließlich Lieferung und Einbau beim Kunden handelt, sind 20 % des Auftragswertes mit der Auftragserteilung, 60 % nach Lieferung des Schwimmbeckens sowie 20 % nach Einbau des Schwimmbeckens einschließlich der gegebenenfalls vertraglich vereinbarten weiteren Werkleistungen zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Poolriese ist berechtigt, zu viel gezahlte Beträge mit anderen offenen Forderungen gegen den Kunden, gleich aus welchem Auftrag, zu verrechnen. § 366 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
5. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen die Aufrechnung erklären, die unbestritten, ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ist der Kunde Unternehmer, steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit die Gegenforderungen unbestritten, ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Ist der Kunde mit der Bezahlung von Rechnungen oder der Abnahme bestellter Materialien mehr als zehn Kalendertage in Verzug, ist Poolriese berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung vorzunehmen oder alternativ eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft gemäß § 232 Abs. 2 BGB oder in einer der in § 232 Abs. 1 BGB vorgesehenen Formen zu verlangen.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises oder sonstiger vereinbarter Entgelte verbleiben alle gelieferten Waren im Eigentum von Poolriese.

§ 16 Verbraucherstreitbeilegung

1. Die Poolriese GmbH ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
2. Kann eine Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag zwischen Poolriese und einem Verbraucher nicht beigelegt werden, informiert Poolriese den Verbraucher gemäß § 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in Textform über eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe ihrer Anschrift und Webseite sowie darüber, ob Poolriese zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Stelle bereit oder verpflichtet ist.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Poolriese und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als hierdurch nicht der Schutz entzogen wird, der dem Verbraucher durch solche zwingenden Bestimmungen des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und von denen durch Vereinbarung nicht abgewichen werden darf.
2. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz der Poolriese GmbH.
3. Für Verbraucher gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorschriften.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags und der übrigen Bestimmungen im Übrigen unberührt. Soweit eine Bestimmung nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam ist, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 10/2026